

Checkliste: Telearbeit - Beteiligung des Betriebsrats bei Einführung von Telearbeit

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Technisch	<ul style="list-style-type: none"> • § 87 Abs. 1 Nr. 14: Mitbestimmung bei der Ausgestaltung von Home-Office. • Veränderte technische Arbeitsumgebung, Arbeitsabläufe, veränderter Arbeitsplatz • § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG: Mitbestimmungsrecht zum Gesundheits- und Arbeitsschutz am Telearbeitsplatz wird sichergestellt • § 90 BetrVG: Recht auf Beratung und Unterrichtung während der Planung • § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG: Mitbestimmungsrecht zur Überwachung von Arbeitsleistung und Verhalten der Person, z.B. über Zeiterfassung • § 91 BetrVG: Mitbestimmungsrecht bei Verstößen gegen die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit 	<input type="checkbox"/>
Wirtschaftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Telearbeit wird geplant (Änderung der betrieblichen Organisation, Einführung neuer Arbeitsmethoden und andere Folgen für Arbeitnehmer) <ul style="list-style-type: none"> ○ § 106 Abs. 3 Nr. 5, 9, 10 BetrVG: Recht des Wirtschaftsausschusses auf Anhörung und Unterrichtung • Telearbeit wird eingeführt (Betriebsänderung nach § 111 BetrVG) <ul style="list-style-type: none"> ○ Recht auf Beratung und Unterrichtung des Betriebsrats sowie Mitbestimmungsrecht und Mitwirkungsrecht bei Interessenausgleich und Sozialplan 	<input type="checkbox"/>

<p>Personell</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütung der Telearbeit Leistungsorientier <ul style="list-style-type: none"> ◦ § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG: Mitbestimmungsrecht wenn neue oder bestehende Vergütungsmethoden entstehen bzw. geändert werden • Stellenausschreibung von Telearbeitsplätze <ul style="list-style-type: none"> ◦ Nach § 93 BetrVG besteht das Recht auf eine interne Stellenausschreibung • Personelle Einzelmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ◦ §§ 99 ff. 102 BetrVG: Recht auf Anhörung, Unterrichtung und Verweigerung bei Einführung von Telearbeit (= Versetzung) • § 92 BetrVG: Der Betriebsrats hat das Recht auf Beratung, Unterrichtung und einbringen eigener Vorschläge in Bezug auf Personalplanung • § 95 BetrVG: Der Betriebsrat hat das Recht, bei den Auswahlrichtlinien mitzubestimmen und zusammen zu beschließen • §§ 96 ff. BetrVG: Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht bei Berufsbildungsmaßnahmen und deren Durchführung/Auswahl der Teilnehmer (Gleichbehandlung der Telearbeiter) • § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG: Kontrollierung über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Mitbestimmungsrecht bei der Arbeitszeitverteilung und bei der Pausenverteilung (flexiblere Arbeitszeitgestaltung durch Telearbeit) 	<p>□</p>
-------------------------	--	----------